DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 7–104

Vorschlag zur Geschäftsordnung für die 3. Tagung des 15. Landesparteitags

Beschluss des Landesvorstands vom 17. Juli 2020

Beschluss:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, den nachfolgenden Entwurf zur Geschäftsordnung als Vorschlag an die 3. Tagung des 15. Landesparteitages einzureichen.
Anlagen:	-
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

F.d.R

Dresden, 17.07.2020

Janina Pfau

Janina Pfau
Landesgeschäftsführerin

Bemerkungen:

Der Landesparteitag kann (im Rahmen der Bestimmungen von Parteisatzungen, -wahlordnung und gesetzlichen Bestimmungen) den Inhalt und die Detailstärke seiner Geschäftsordnung selbst bestimmen. Der folgende Entwurf der Geschäftsordnung soll einerseits die Sicherheits- und Hygiene-Anforderungen zur Corona-Pandemie ermöglichen und legt andererseits den Fokus auf hohe Detailgenauigkeit, um allen Teilnehmer/innen der Tagung ein großes Maß an Sicherheit und Verbindlichkeit zu geben. Dies soll ermöglichen, potentiell strittige Fragen vorab zu klären, statt im Anschluss über Schiedskommissionen.

Legende:

gelb = Änderungen gegenüber der bisherigen GO, coronabedingt
blau = Änderungen gegenüber der bisherigen GO, Sonstiges
~~rot~~ = Streichungen

I. Allgemeines

(1) Der Landesparteitag wird im Rahmen einer **physischen Präsenz-Veranstaltung** durchgeführt. Es wird eine **Teilnahme per Videokonferenz** ermöglicht, welche **auf Freiwilligkeit** basiert. Über diesen Modus werden u.a. Konstituierung, Beratungen, offene Abstimmungen, jedoch keine geheimen Wahlen durchgeführt.
Die Teilnahme wird im Vorhinein über das Anmelde-Procedere abgefragt. Das nachträgliche Ändern von digitaler zu physischer Teilnahme ist Delegierten und Teilnehmer/innen mit beratender Stimme bis 1 Tag vor dem Landesparteitag möglich, in die andere Richtung (auch z.B. wegen Krankheit) jederzeit.
Die Mandatsprüfungskommission stellt (mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle) sicher, dass keine Teilnehmer/innen doppelt (physisch & digital) teilnehmen sein können.

(2) Die **technische Sicherstellung** der digitalen Teilnahme vom Tagungsobjekt bis zum Videokonferenzraum obliegt der Landesgeschäftsstelle - vom Videokonferenzraum bis zum Endgerät dem/der Nutzer/in des jeweiligen Endgeräts.

Zur technischen Sicherstellung der Landesgeschäftsstelle gehören Anmeldeverfahren, Übertragung von Audio- und Videosignal (bis zum Videokonferenzraum) sowie die Ermöglichung der Moderation durch die Tagesleitung des Landesparteitages.
Zur technischen Sicherstellung durch den/die Nutzer/in gehören stabiler Internetzugang, Endgerät mit Webcam und Mikrofon, korrekt eingestellte Datenschutzeinstellung für Freigabe von Webcam und Mikrofon sowie Stromversorgung.

Die Landesgeschäftsstelle stellt mit den Tagungsunterlagen eine Anleitung für den Videokonferenzraum zur Verfügung, bietet mit ausreichend Vorlauf eine auf Freiwilligkeit basierende Test-Videokonferenz an, um technische Probleme aufzulösen und stellt eine/n technische/n Ansprechpartner/in, dessen/deren Erreichbarkeit aber bis 1 Stunde vor und nach Landesparteitags-Beginn nur nach Machbarkeit sichergestellt werden kann. Für die Auflösung technischer Probleme ist vorrangig die Test-Videokonferenz vorgesehen.

(3) Für Teilnehmer/innen im Tagungsobjekt werden Redebeiträge der Videokonferenz über die Beamerleinwand zugeschaltet. Für Teilnehmer/innen der Videokonferenz werden Redebeiträge am Saal-Redepult, den Saal-Mikros bzw. der Tagesleitung per Videoübertragung zugeschaltet.
Der Livestream dient nicht als reguläre Verbindung.

(4) Der Landesparteitag ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten mit beschließender Stimme laut Anwesenheitsliste und digitaler Anmeldung anwesend oder jeweils durch Ersatzdelegierte vertreten ist.

(5) Alle Delegierten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben **Antrags- und Rederecht.** Das **aktive Stimmrecht** bei Wahlen und Abstimmungen haben nur Delegierte mit beschließender Stimme. Mitglieder von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages haben Rederecht.
Gäste des Landesparteitages haben Rederecht. Über die Aussetzung entscheidet auf Antrag der Landesparteitag.

(6) **Beschlüsse** des Landesparteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten oder elektronische Abstimmung. Das Tagungspräsidium setzt ggf. Zählerinnen und Zähler zur Auszählung der Stimmen im Tagungsobjekt und im Videokonferenzraum ein.

(7) Wahlen zu Organen des Landesverbandes können elektronisch durchgeführt werden.

II. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse

(8) **Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan** werden zu Beginn der Tagung des Landesparteitages beschlossen. Über **Änderungen der Tagesordnung, des Zeitplanes oder der Geschäftsordnung** während des Verlaufes der Tagung bedarf es eines Antrages, über welchen nach begrenzter Debatte der Landesparteitag entscheidet.

(9) Der Landesparteitag wird von einem **Tagungspräsidium** geleitet. Das Tagungspräsidium wird in offener Abstimmung gewählt. Für die Zusammensetzung des Tagungspräsidiums unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag. Werden gegen einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleiben auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.

(10) Der Landesparteitag wählt neben dem Tagungspräsidium **weitere Arbeitsgremien**:
- die Mandatsprüfungskommission
- die Wahlkommission
- die Antrags- und Redaktionskommission

Der Landesparteitag kann weitere Arbeitskreise und Kommissionen in offener ~~oder geheimer~~ Abstimmung wählen.
Der Landesvorstand beruft rechtzeitig im Vorfeld des Landesparteitages die Antrags- und Redaktionskommission und benennt mit der Berufung zwei Sprecher/innen. Die Bestätigung der Antrags- und Redaktionskommission obliegt dem Landesparteitag.

Mitglieder der Arbeitsgremien bzw. von Arbeitskreisen und Kommissionen sollen an der physischen Beratung im Tagungsobjekt teilnehmen. Sprecher/innen dieser Personenkreise müssen für die Erfüllung ihrer Aufgaben an der physischen Beratung im Tagungsobjekt teilnehmen.

(11) Die **Arbeitsgremien** werden in offener Abstimmung im Block gewählt. Dazu unterbreitet das Tagungspräsidium Vorschläge, die vom Landesvorstand in Abstimmung mit den Stadt- und Kreisvorständen und den AG/IG/Plattformen vorbereitet werden.
Auf Antrag können Kandidatinnen und Kandidaten mit einfacher Mehrheit von der Vorschlagsliste abgewählt werden. Offene Plätze werden in offener Einzelwahl auf Vorschlag der Tagungsleitung besetzt.
Zu Mitgliedern der Arbeitsgremien bzw. von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages können Delegierte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme und andere Parteimitglieder gewählt werden.

III. Regeln in der Debatte

(12) Das Tagungspräsidium leitet den Landesparteitag. Es bestimmt aus seiner Mitte die jeweilige **Tagungsleitung**. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Beschlussvorlagen auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen und muss ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.

Die Tagungsleitung hat das Recht, im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um das Tagungspräsidium einzuberufen.

Über die Redezeiten beschließt der Landesparteitag am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.

Die Durchführung von Redebeträgen in der Debatte oder mit eigenem Tagesordnungspunkt, Berichte sowie die Leitung von Wahl- und Antrags-Verfahren durch die entsprechenden Kommissionen erfolgt physisch am Redepult. Antragseinbringungen, Gegen- und Fürreden, Nachfragen sowie GO-Anträge erfolgen physisch am Saal-Mikro.
Bei allen Redebeiträgen irgendeiner Art in der Videokonferenz erfolgt eine Zuschaltung über die Beamerleinwand. Bei Redebeiträgen mit begrenzter Anzahl an Gegen- und Fürreden behandelt die Tagesleitung die Videokonferenz gleichberechtigt wie ein „weiteres Saal-Mikro“.

(13) **Wortmeldungen** können bis zum Ende der jeweiligen Debatte bei der Tagungsleitung (Informationstisch im Saal bzw. Wortmeldungs-Hinweis in der Videokonferenz) schriftlich abgegeben bzw. elektronisch angemeldet werden. Die Redner/innen werden durch die Tagungsleitung quotiert gelost. Jede/r Teilnehmer/in darf nur eine Wortmeldung pro Debatte abgeben. Das sicherzustellen, ist Aufgabe des Tagungspräsidiums.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redner/innenliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Redner/innen ist nicht möglich.

(14) Zu **Redebeiträgen** in der Aussprache kann die Tagungsleitung bis maximal 3 Nachfragen von Delegierten oder von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme zulassen. Die Nachfragen an den/die Redner/in sind kurz zu formulieren (max. 1 Minute).

(15) Delegierte und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen **persönliche Erklärungen** zu vorhergehenden Redebeiträgen, insbesondere zur Richtigstellung falscher Darstellungen, abgeben. Delegierte mit beschließender Stimme können auch persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten/ Antragstellung/ Beschlussfassung

(16) **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zu deren Einhaltung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Vor der Abstimmung ist jeweils eine Gegen- und anschließend eine Fürrede zuzulassen.

(17) **Der Antrag auf Beendigung der Debatte** oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.

(18) Bei Beantragung des Eintritts in eine **begrenzte Aussprache** sind der Gegenstand und die vorgesehene Dauer der Aussprache vorzuschlagen.

(19) **Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher politischer Bedeutung** an den Landesparteitag werden durch Beschlussfassung von Landesvorstand oder Landesrat auf die

Tagesordnung gesetzt. Über ihre Behandlung entscheidet der Landesparteitag mit der Annahme der Tagesordnung.

(20) **Anträge an den Landesparteitag**, welche mindestens 28 Tage vor Tagungsbeginn eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Landesvorstand sowie die Antrags- und Redaktionskommission können Einspruch gegen die Aufnahme eines Beschlussantrages auf der Tagesordnung einlegen. Über den Einspruch ist der/die Einreicher/in umgehend zu informieren. Der Antrag kann durch Beschluss des Parteitages mit einem Quorum von 20 % auf die Tagesordnung gesetzt werden. Antragsberechtigt dafür sind die Einreicher/innen.

(21) Bei Anträgen kann zwischen **Einreicher/innen und Unterstützer/innen** unterschieden werden. Die Einreicher/innen sind berechtigt, Änderungsanträge zu übernehmen, ihre Anträge zurückzuziehen.

(22) Nach Antragsschluss bis Tagungsbeginn können **Dringlichkeitsanträge** eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung des Landesvorstandes, des Landesrates, von mindestens 4 Kreisvorständen oder von 20 Delegierten mit beschließender Stimme.
Die Dringlichkeit ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Ein Dringlichkeitsantrag liegt dann vor, wenn nach Antragsschluss besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen eingetreten sind, auf die der Landesparteitag durch entsprechende Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen unbedingt reagieren muss.
Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung.
Sollte ein besonderes politisches Ereignis nach Beginn der Tagung eintreten, können der Landesvorstand, der Landesrat oder 20 Delegierte einen **Initiativantrag** stellen. Der Antrags- und Redaktionskommission obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Dringlichkeit des Antrages. Sie entscheidet über die Beschlussfassung.
Als Unterstützungsnachweis gelten Unterschrift, eigene schriftliche sowie eigene elektronisch-schriftliche Erklärung.

(23) **Änderungsanträge** betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Änderungsanträge, welche sich nicht auf Dringlichkeits- oder Initiativanträge oder andere Änderungsanträge beziehen, müssen mindestens 7 Tage vor der Tagung eingereicht werden. Anträge, welche sich auf unterschiedliche Absätze des zu ändernden Antrages beziehen, werden in Einzelanträge umgewandelt. Sammelanträge sind unzulässig.
Änderungsanträge, welche in ihrem Umfang mehr als 1/3 eines Originalantrages, der weder ein Dringlichkeits- noch Initiativantrag ist, zu ändern beabsichtigen, müssen 14 Tage vor der Tagung vorliegen.
Antragsteller*innen können die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Übernahmen ersetzen den Originaltext durch den Text des Änderungsantrages. Teilübernahmen sind möglich. Über den Umgang mit den Änderungsanträgen befindet die Antragskommission. Sie bereitet Alternativen abstimmungsreif für das Plenum auf. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten mit beschließender Stimme unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten.
Als Unterstützungsnachweis gelten Unterschrift, eigene schriftliche sowie eigene elektronisch-schriftliche Erklärung.

(24) Die **Antrags- und Redaktionskommission** bereitet die Anträge und dazugehörige Änderungsanträge zu den einzelnen Themenkomplexen auf und unterbreitet daraus dem Landesparteitag Vorschläge für die Abstimmungsreihenfolge. Dabei sind zunächst die Änderungsanträge zu den am weitesten gehenden Anträgen abzustimmen, dann die am weitesten gehenden Anträge selbst und schließlich die einzelne Sachfragen berührende Anträge. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Sich widersprechende Anträge sind alternativ abzustimmen, so dass der Landesparteitag eine eindeutige Beschlusslage schafft. Soweit Anträge schon gefasste Beschlüsse alternativ oder ändernd berühren, soll die Antragskommission darauf hinweisen. Kommen zwei sich ausschließende Beschlüsse zustande, gilt der zuletzt gefasste.
Die beiden Sprecher/innen der Antrags- und Redaktionskommission werden zu den Landesvorstandssitzungen mit eingeladen, welche sich mit Anträgen und Änderungsanträgen an den Landesparteitag befassen.

(25) Die **Abstimmung** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst “für” den, dann “gegen” den Antrag und abschließend die Stimmenthaltung abzurufen ist.

Im Folgenden ist als erstes bekanntzugeben, ob das Abstimmungsverhalten für die Tagungsleitung eindeutig erkennbar war. Die Tagungsleitung hat auf den ersten Aufruf eines Delegierten hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist das Plenum darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben und zu protokollieren.

Bei Landesparteitagen mit zugeschalteter Videokonferenz ist analog zu verfahren.
Im Zweifel der Eindeutigkeit des Abstimmungsverhaltens ist jedoch auf jeden Fall auszuzählen.

(26) Die Antragskommission kann hinsichtlich einer möglichen weiteren Behandlung von Anträgen **Überweisungsempfehlungen** aussprechen. Ferner berichtet sie über den geplanten Umgang mit all jenen Anträgen, die nicht im Plenum zur Verhandlung gelangen.

(27) Die **Beschlüsse** des Landesparteitages sind innerhalb von 4 Wochen zu veröffentlichen.